

Deutscher Derivate Verband · Pariser Platz 3 · 10117 Berlin

Herrn  
MD Dr. Rolf Möhlenbrock  
Leiter der Steuerabteilung  
Bundesministerium der Finanzen  
Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

6. September 2019

## EU-Richtlinienentwurf zur Finanztransaktionsteuer

Sehr geehrter Herr Dr. Möhlenbrock,

die Mitglieder des Deutschen Derivate Verbands (DDV) zählen zu den bedeutendsten Emittenten von strukturierten Wertpapieren in Deutschland. Sie repräsentieren mehr als 90 Prozent des Gesamtmarkts. 17 Fördermitglieder, zu denen neben den Börsen in Stuttgart und Frankfurt auch die Direktbanken und Online-Broker zählen, unterstützen die Arbeit des Verbands. Der Deutsche Derivate Verband setzt sich für eine ausgewogene Regulierung für strukturierte Wertpapiere ein. Hierbei haben wir gerade auch die steuerpolitischen Maßnahmen im Blick.

Gerne möchten wir die Gelegenheit nutzen, zu den folgenden Punkten des Entwurfs der Richtlinie zur Einführung einer Finanztransaktionsteuer<sup>1</sup> Stellung zu nehmen:

### I. Vorbemerkung

Der Deutsche Derivate Verband spricht sich prinzipiell gegen die Einführung einer Finanztransaktionsteuer aus. Die Steuer belastet die Realwirtschaft, die Kleinanleger und die Altersvorsorge der Bürger. Sie wirkt sich negativ auf die ohnehin schon schwach ausgeprägte Wertpapierkultur in Deutschland aus. Das ist gerade in Zeiten einer langanhaltenden Niedrigzinsphase eine sehr ungünstige Entwicklung.

---

<sup>1</sup> Draft for a Directive implementing enhanced cooperation in the area of financial transaction tax.

Deutscher Derivate Verband e.V.

Geschäftsstelle Berlin  
Pariser Platz 3  
10117 Berlin

Telefon +49 (30) 4000 475 - 0  
Telefax +49 (30) 4000 475 - 66

Geschäftsstelle Frankfurt  
Feldbergstraße 38  
60323 Frankfurt a.M.

Telefon +49 (69) 244 33 03 - 60  
Telefax +49 (69) 244 33 03 - 99

politik@derivateverband.de  
www.derivateverband.de

Vorstand  
Dominik Auricht  
Dr. Henning Bergmann  
Jan Krüger  
Klaus Oppermann  
Christine Romar

Geschäftsführung  
Dr. Henning Bergmann  
Lars Brandau

## II. Erfasste Instrumente

Erfasst wird nach Art. 3 Abs. 1 der Erwerb von Finanzinstrumenten durch Kauf oder physische Lieferung aus der Ausübung bzw. Umwandlung von derivativen Finanzprodukten. Art. 2 Abs. 2 definiert in erster Linie als betroffene Finanzinstrumente im Sinne der Richtlinie „shares“ (also Aktien). Alternativ wird der Begriff „similar instruments“ vorgeschlagen. Was unter letzterem zu verstehen ist, ist nicht eindeutig definiert. Wir gehen davon aus, dass American Depositary Receipts (ADR), also Hinterlegungscheine, von in der EU ansässigen Emittenten hierunter fallen könnten, denn es handelt sich dabei um verbriefte Treuhandverhältnisse über das Eigentum an Aktien.

Wir plädieren dafür, dem Vorschlag des alternativ formulierten Begriffs „similar instruments“ aufgrund der Mehrdeutigkeit und der dadurch einhergehenden Konkretisierungsschwierigkeiten nicht nachzugehen. Stattdessen sollte einzig an dem Begriff „shares“ festgehalten werden. Bleibt der alternativ vorgeschlagene Begriff „similar instruments“ bestehen, bedarf es in der Richtlinie zur Vermeidung von Missverständnissen einer expliziten Klarstellung, dass Zertifikate, also indexierte schuldrechtliche oder wertpapiermäßige Finanzprodukte und verbriefte Optionsscheine (als Inhaberschuldverschreibungen) nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, da sie keine Mitgliedschaftsrechte vermitteln. Letzteres ist auch das Abgrenzungskriterium gegenüber ADR und sollte im Wortlaut der Richtlinie - zumindest aber in der Begründung - festgehalten werden. Dies läge auf der Linie des Entwurfs, da beispielsweise Wandelinstrumente (wie Aktienanleihen) als solche nicht erfasst werden, sondern erst die hieraus folgende Ausübung (Art. 3 Abs. 1).

## III. Steuerbefreiungen

Steuerfrei sollten ganz allgemein (und nicht nur innerhalb einer Gruppe) Eigentumserwerb durch Kapitalmaßnahmen wie Spaltungen, Spin-offs etc. sein. Durch eine steuerliche Belastung würden nicht nur diese Vorgänge, deren reibungslose Durchführung wirtschaftspolitisch erwünscht sind (siehe insoweit auch die Fusionsrichtlinie, 2009/133/EG), behindert. Vielmehr würde auch der Tatsache nicht Rechnung getragen, dass sich hier durch den Eigentumserwerb keine neue steuerliche Leistungsfähigkeit dokumentiert, sondern lediglich andere Ausdrucksmittel der bisher vorhandenen Beteiligung erworben werden.

Zudem sollte klargestellt werden, dass der Eigentumserwerb im Zuge von Sicherungsgeschäften steuerfrei ist. Bei der Begründung von Sicherungseigentum an Wertpapieren wird zwar formales Eigentum übertragen, dieses

ist aber treuhänderisch durch die Sicherungsabrede gebunden. Es handelt sich also um eine vordergründige Rechtsposition, die einem Pfandrecht vergleichbar ist, nicht aber einem Kauf.

#### **IV. Kommissionärskette**

Der Entwurf stellt hinsichtlich des steuerbaren Tatbestands auf den Eigentumserwerb ab. Im Falle einer Kommission erwirbt der Kommissionär aber nicht notwendigerweise Eigentum, sondern nur dann, wenn er durch Selbsteintritt handelt. Für die Marktbeteiligten ist aber nicht erkennbar, welche Form der Kommission im Innenverhältnis mit dem Kommittenten vereinbart wurde und ob der Kommissionär durch Selbsteintritt handelt. Hieraus ergeben sich Rechtsunsicherheiten, die für eine Verkehrsteuer nicht zuträglich sind. Daher sollten die Fälle der Kommission von der Steuer freigestellt werden. Zur Begründung verweisen wir darauf, dass die Kommission einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang darstellt, nicht auf wirtschaftliches Eigentum des Kommissionärs gerichtet ist, sondern im Kern eine Dienstleistung des Kommissionärs beinhaltet. Allfällige Eigentumserwerbe sind daher nur formaler Natur.

#### **V. Richtlinie 2008/7/EG**

Der vorgelegte Richtlinienentwurf widerspricht der Richtlinie 2008/7/EG, mit der seinerzeit europarechtlich der Weg für eine Abschaffung der steuerlichen Belastungen von Finanzgeschäften eingeschlagen wurde. In Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie wird ausdrücklich die Einführung einer indirekten Steuer auf den Handel mit Aktien und anderen Wertpapieren untersagt. Eine Änderung der Richtlinie kann nur durch Zustimmung aller 28 Mitgliedstaaten herbeigeführt werden.

Nach Art. 3 Abs. 3 b existiert eine Steuerbefreiung für eben diese Vorgänge, deren Tragweite unklar ist. Zwar ist dort von der Ausgabe die Rede, jedoch bezieht sich dies wohl auf das „underwriting“ und nicht auf den Handel selbst. Gemeint könnte sein, dass der Ersterwerb von Aktien steuerfrei sein soll. Dies würde allerdings die gleichen Fragestellungen wie seinerzeit bei der Börsenumsatzsteuer hervorrufen.

Hier muss dringend eine Klarstellung erfolgen, aus welchem Grund die Einführung einer Finanztransaktionsteuer nicht mit der Richtlinie 2008/7/EG im Widerspruch steht. In der vorliegenden Fassung ist dieser Sachverhalt weiterhin völlig unklar.

## VI. Umsetzungsfrist

Gemäß Art. 15 Abs. 1 des Richtlinien-Entwurfs soll die nationale gesetzliche Umsetzung der Richtlinie bis zum 31.12.2020 erfolgen und die Einführung der Finanztransaktionssteuer ist dann bereits für Juni 2021 vorgesehen. Die Umsetzung in den davorliegenden Monaten scheint uns zu kurz. Für die Umsetzung sollte den Steuerpflichtigen mindestens das Jahr 2021 zur Verfügung stehen.

Wir hoffen, dass unsere Anmerkungen in den weiteren Beratungen zur Ausgestaltung der Richtlinie Beachtung finden können.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Henning Bergmann  
Geschäftsführender Vorstand

Elena Laidler-Zettelmeyer  
Government & Public Affairs